

Stadt Brackenheim

Bauvorhaben „Solarpark Bischofshalde“

Kurzbericht zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Brackenheim
Stadtplanungsamt

Marktplatz 1
74336 Brackenheim

Auftragnehmer:

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektbearbeitung:

Daniela Schwegler, B. Sc. NawaRo

Projektnummer:

26.066

Stand:

20.04.2026

Hintergrund und Gebietsbeschreibung

In Brackenheim ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Gemarkungen Dürrenzimmern und Hausen im Gewann Bischofshalde vorgesehen. Die Projektfläche liegt zwischen den beiden Ortsteilen auf bestehenden Weinbergsflächen und hat eine Größe von ca. 5 ha (Abb. 1). Betroffen sind die Flurstücke Nr. 2385 bis 2393, 2395, 2397 bis 2406, 2408, 4557 bis 4562 und 4564 bis 4569. Geschützte Biotope oder Schutzgebiete sind nicht direkt betroffen. Etwa 70 m westlich des Plangebiets befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecken im Gewann 'Bischofshalde' O Dürrenzimmern“ (Biotop-Nr. 169201250108) und 60 m südlich des Plangebiets verläuft das geschützte Biotop „Gehölzsaum und Röhricht am Neipperger Bächle NW Hausen an der Zaber“ (Biotop-Nr. 169201250645). Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde am 08.04.2026 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diene sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Die Flächen im Plangebiet sind nach Südwesten hin leicht abfallend ausgerichtet und befinden sich überwiegend in aktiver Weinbergnutzung (Abb. 2). Auf Flst.-Nr. 2387, 2397 und 4561 waren die Weinstöcke zum Zeitpunkt der Begehung entfernt und am unteren Ende von Flst.-Nr. 2387 angehäuft. Auf Flst.-Nr. 4557 und 4567 verläuft eine Rinne aus Beton, die u. a. mit Moosen, Storchschnabel (*Geranium* sp.) und Gräsern bewachsen ist (Abb. 3). Auf Flst.-Nr. 2403 steht eine kleine geziegelte Holzhütte (Abb. 4). Auf Flst.-Nr. 4564 befinden sich zwei Nisthilfen an den Weinbergpfählen (Abb. 5). Die Vegetation unter den Weinreben auf den Flurstücken im Plangebiet besteht aus Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Purpure Taubnessel (*Lamium purpureum*), Storchschnabel, Scharbockskraut (*Ficaria verna*), Weinbergstraubenhyaazinthe (*Muscari neglectum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Frühlingshungerblümchen (*Draba verna*), Klee (*Trifolium* sp.), sowie stellenweise Wiesensauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesenlabkraut (*Gallium mollugo*), Brennessel (*Urtica* sp.), Zitronenmelisse (*Melissa officinalis*) und Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*). Nördlich des Plangebiets befinden sich durch einen Feldweg vom Weinberg getrennt Ackerflächen, südlich grenzen hinter einem asphaltierten Weg Getreideäcker, ein Erdbeerfeld und zwei Wiesen mit Streuobst an.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Die Weinberghütte bietet geringes Potenzial für Gebäudebrüter. An der Hütte war zum Zeitpunkt der Begehung jedoch hohe Aktivität von Wespen; im Inneren befand sich ein altes Wespennest. Es wurden keine aktiven oder verlassenen Nester oder Reste von Nestern von Gebäudebrütern innerhalb und an der Außenseite der Hütte nachgewiesen. Das Plangebiet weist keine weiteren Strukturen wie Gehölze oder Gebäude auf. Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) wurde während der Übersichtsbegehung auf den Ackerflächen nördlich des Plangebiets verhört und ein Überflug Richtung Norden, über die westlich an das Plangebiet angrenzenden Weinbergflurstücke, beobachtet. Da die Feldlerche offene, weitgehend baum- und strauchlose Landschaften bevorzugt und Biotope mit

dichtem Baum-, Strauch- oder Heckenbewuchs wie Wälder und Weinberge meidet, können Bruten der Art direkt im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen stellen potenziell gut geeignete Bruthabitate für die Feldlerche dar. Da die Art eine Meidedistanz von ca. 25 m zu niedrigen vertikalen Strukturen wie Gebüschreihen und Hecken einhält, muss eine etwaige Kulissenwirkung durch das Vorhaben auf dort mögliche Brutvorkommen überprüft werden. Bei der Heidelerche (*Lullula arborea*; „stark gefährdet“ Rote Liste Baden-Württemberg) handelt es sich um einen Biotopkomplexbewohner. Sie benötigt eine Kombination aus vegetationsarmen Flächen für die Nahrungssuche und höherer Vegetation als Deckung für das Bodennest. In der Kulturlandschaft werden Flächen besiedelt, die durch menschliche Nutzung oder Übernutzung offengehalten werden, wie Abbaugebiete, flachgründige Äcker, Weinberge, Hopfengärten, Aufforstungsflächen u. A., sofern auf ausreichender Fläche vegetationsarmer Boden und lückiger Baum-/Buschbestand oder andere Sitzwarten vorhanden sind. Da das Plangebiet selbst keine und dessen Umfeld nur wenig Hecken- und Strauchstrukturen aufweist, ist die Eignung als Bruthabitat für die Heidelerche als gering einzustufen. Bruten der Art sind im Landkreis Heilbronn in Weinbergen bekannt, weshalb ein Vorkommen im Plangebiet und dessen nahen Umfeld nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Während der Übersichtsbegehung wurden mehrere Bluthänflinge (*Linaria cannabina*) im Plangebiet gesichtet. Die umliegenden Ackerflächen sowie das Plangebiet eignen sich als Jagdgebiet für Greifvögel.

Um ein Vorkommen der Feldlerche und der Heidelerche ausschließen bzw. geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formulieren und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können, muss eine Kartierung der beiden Arten erfolgen. Im Rahmen der Kartierungen ist zudem die aktuelle Nutzung der auf Flst.-Nr. 4564 angebrachten Nistkästen durch die Artengruppe Vögel zu erfassen.

Artengruppe Fledermäuse

Das Plangebiet bietet geringfügig geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse. Die Weinberghütte weist Spalten und Öffnungen an der Holzfassade auf, die als Einflugöffnungen dienen können. Im Inneren der Hütte sind keine für eine Quartiernutzung geeigneten Spalten oder Hohlräume vorhanden. Potenzielle Hangplätze sind teilweise vorhanden, eine Nutzung dieser durch die Artengruppe kann aufgrund des hohen Prädationsrisikos durch Steinmarder oder andere Kleinsäuger ausgeschlossen werden. Durch die exponierte Lage mitten im Weinberg und die Leichtbauweise ist die Hütte zudem sehr zugig, was eine Nutzung durch Fledermäuse unwahrscheinlich macht (Abb. 6). In Abhängigkeit vom Vorhandensein geeigneter Baumhöhlen ist das Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen im weiteren Umfeld möglich. In Bezug auf die optische Wahrnehmung von Freiflächen-PV-Anlagen durch Fledermäuse wird nach aktuellem Kenntnisstand der Forschung keine Beeinträchtigung angenommen. In „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei Freiflächen-PV-Anlagen als unwahrscheinlich eingeschätzt.¹ Eine Nutzung des Plangebiets als Jagdhabitat ist aufgrund der Bewirtschaftung und damit einhergehenden Artenarmut eher unwahrscheinlich, vor allem da im Umfeld geeignetere Jagdgründe zu finden sind (z.B. Streuobstbestände, Auenbereiche entlang des „Neipperger Bächles“ und Gehölzränder). Im Zuge der Aufstellung einer Freiflächen-PV-Anlage ist von

¹ Herden, C., Gharadjedaghi, B., und Rasmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – BfN – Skripten 247.

einer Umwandlung eines intensiv bewirtschafteten Weinbergs in eine extensive Wiese auszu-gehen, was mit einer Erhöhung der Insektenvielfalt und damit einer Steigerung der Nahrungs-grundlage für Fledermäuse einhergehen könnte. Die Einschätzungen zum Einfluss von Freiflä-chen-PV-Anlagen auf Nahrungshabitate gehen in der Literatur auseinander. Vereinzelt liegen Berichte vor, die die Nutzung von Solarparks als Nahrungshabitat bestätigen.² Gleichmaßen finden sich auch Studien, die negative Auswirkungen auf die Artengruppe oder auf bestimmte Arten festhalten.³

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusam-menhang mit der Planung für die Artengruppe Fledermäuse zu erwarten und weitere Unter-suchungen sind nicht erforderlich.

Artengruppe Reptilien

Gebietsheimische Reptilien benötigen strukturreiche, offene Lebensräume mit einem Wech-sel aus deckungsreicher, höherer Vegetation und vegetationsarmen Bereichen für die Ther-moregulation der Tiere. Besonders geeignet sind südexponierte Flächen, da sie eine optimale Sonneneinstrahlung bieten und sich schneller erwärmen, was den wechselwarmen Reptilien eine effiziente Thermoregulation ermöglicht. Nach dem Verbreitungsgebiet der landesweiten Artenkartierung ist im Plangebiet ein potenzielles Vorkommen von Zauneidechse (*Lacerta agi-lis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) möglich. Das Plangebiet weist geringfügig Habitatpotenzial für die Mauereidechse auf. Die bewachsene Be-tonrinne auf Flst.-Nr. 4557 und 4567 kann der Art als Sonnenplatz dienen, die Weinberghütte weist durch die vorhandenen Spalten im Holz und Öffnungen zwischen Holz und Stein am Fuß der Hütte potenzielle Versteckmöglichkeiten auf. Aufgrund des bestehenden Habitatpotenzi-als und dem bestätigten Vorkommen der Art in den angrenzenden Ortsteilen Hausen und Dür-renzimmern kann ein Vorkommen der Mauereidechse im Plangebiet nicht grundsätzlich aus-geschlossen werden.

Um ein Vorkommen der Mauereidechse ausschließen bzw. geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formulieren und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können, muss eine Kartierung der Art erfolgen. Diese kann nach Möglichkeit in Kombination mit den Vogelkartierungen erfolgen.

Artengruppe Schmetterlinge

In drei Reihen des Weinbergs auf Flst. 2388 finden sich vereinzelt Pflanzen des Stumpfbblätteri-gen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) (Abb. 7). Hierbei handelt es sich um eine Raupenfutter-pflanze, welche für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*, „gefährdet“, Rote Liste BaWü⁴) relevant ist, der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten zählt.

² Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (2019) Solarparks - Gewinne für die Biodiversität.

³ vgl. Barré, K., Baudouin, A., Froidevaux, J. S. P., Chartendrault, V., & Kerbiriou, C. (2024). Insectivorous bats alter their flight and feeding behaviour at ground-mounted solar farms. *Journal of Applied Ecology*, 61, 328–339; vgl. Szabadi, K. L., Kurali, A., Rahman, N. A. A., Froidev- aux, J. S., Tinsley, E., Jones, G., Görföl, T., Estók, P., & Zsebők, S. (2023). The use of solar farms by bats in mosaic landscapes: Implications for conservation. *Global Ecology and Conservation*, 44, e02481

⁴ Ebert, G., Hofmann, A., Karbiener, O., Meineke, J.-U., Steiner, A. & Trusch, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetter- linge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.

Aufgrund des geringen Aufkommens der Futterpflanzen, der strukturarmen Flächen in der nahen Umgebung, der intensiven Nutzung des Weinbergs und damit einhergehender Mahd sowie dem möglichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird nicht von einem Vorkommen des Großen Feuerfalters im Plangebiet ausgegangen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung für die Artengruppe Schmetterlinge zu erwarten und weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Weitere Artengruppen

Für weitere Artengruppen besteht keine Untersuchungsrelevanz.

Fazit

Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatstrukturen für die Artengruppen Vögel und Reptilien. Es sind weitere Untersuchungen in Form von Kartierungen notwendig, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Die Untersuchungszeiträume/-bedingungen sind folgende:

- Vögel: 4 Begehungen zwischen März und Mai
- Reptilien: 3 bis 4 Begehungen zwischen April und September

Fotodokumentation:



Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung) mit Schutzgebieten im Umfeld (magenta: geschützte Biotope), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)



Abb. 2: Blick nach Osten auf die Weinberge im Plangebiet mit nördlich angrenzendem Wiesenweg und Ackerflächen



Abb. 3: Blick nach Nordosten auf Betonrinne auf Flst.-Nr. 4557



Abb. 4: Weinberghütte auf Flst.-Nr. 2403



Abb. 5: Nisthilfen an Weinbergpfählen auf Flst.-Nr. 4564



Abb. 6: Zugiger Innenraum der Weinberghütte



Abb. 7: Stumpfblättriger Ampfer auf Flst.-Nr. 2388